



## Wiedererwägung

[www.koordination.ch](http://www.koordination.ch) / [www.wiedererwägung.ch](http://www.wiedererwägung.ch)

## Wiedererwägung: **Gesetz**



Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige **Verfügungen** oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese **zweifelloos unrichtig** sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist.

Der Versicherungsträger kann eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid, gegen die Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt.

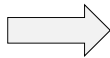
Art. 53 Abs. 2 und 3 ATSG

## Wiedererwägung: Grundsatz



Berichtigung einer zweifellos unrichtigen Verfügung

Basis: Aktenlage Zeitpunkt unrichtige Verfügung

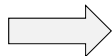


Jederzeit, von Amtes wegen oder auf Gesuch hin

8C\_33/2013, E. 4.1 / 8C\_92/2009, E. 2.4

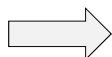
© Koordination Schweiz

## Wiedererwägung: Zweifellos unrichtig



Wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war.

Es ist nur ein einziger Schluss - derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - denkbar.



Wenn eine Leistungszusprache auf Grund falsch oder unzutreffend verstandener Rechtsregeln erfolgt ist oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden.

9C\_429/2012, E. 2.2.

© Koordination Schweiz

## Wiedererwägung: **Beispiele**



### Zweifellose Unrichtigkeit **verneint**:

- Andere Einschätzung komplexer Beschwerdebilder bei früher sorgfältiger medizinischer Abklärung
- Frühere Annahmen des Valideneinkommen nicht begründet
- Aus heutiger Sicht eher dürftige medizinische Akten
- Heute andere Beurteilung der Adäquanz

## Wiedererwägung: **Beispiele**



### Zweifellose Unrichtigkeit **bejaht**:

- Falsche Beurteilung des Belastungsprofils / Arbeitsunfähigkeit
- Gutachten berücksichtigt nur bisherige und nicht zumutbare Tätigkeit
- Leidensabzug fälschlicherweise berücksichtigt
- Einfache Rechenfehler
- Aktives Mitglied des Grossen Rates schliesst Arbeitsunfähigkeit infolge Depression aus